



LANDESSPIELORDNUNG (LSO)



1. Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) regelt:

- a) Die Zulassung von Volleyballvereinen und -spielern zum Spielbetrieb
- b) den Spielbetrieb von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyballverbandes Mecklenburg – Vorpommern (VMV).

Sie baut auf der Bundesspielordnung (BSO) und die Internationalen Volleyballregeln (IVR) auf. Für alle in der LSO nicht geregelten Punkte kommt die Bundesspielordnung (BSO) zur Anwendung. Insbesondere gelten im VMV uneingeschränkt die Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 zur BSO) für den Nachweis der Spielberechtigung, die Regelungen zum Vereinswechsel deutscher und ausländischer Spieler (BSO 6.8, 6.9, 8) sowie die Registrierung von Spielern (BSO 7.1).

2. Landesspielausschuss (LSA)

(2.1) Aufgaben

- (2.1.1) Der LSA ist für die Anwendung und Einhaltung der LSO im Spielbetrieb des VMV zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Bereich des VMV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in den vorbezeichneten Ordnungen (BSO, LSO, IVR) geregelt ist.
- (2.1.2) Er ist zuständig für die Erstellung des Rahmenspielplanes sowie für die Festlegung der Spielmodalitäten, insbesondere der Anpassung der Ligenstruktur des VMV an die Anzahl der gemeldeten Mannschaften.
- (2.1.3) Er tagt mindestens einmal jährlich.

(2.2) Zusammensetzung

- (2.2.1) Der LSA besteht aus:
 - dem Landesspielwart (LSW) (Vorsitzender)
 - den Spielwarten (SW) Damen und Herren (Vertreter des Vorsitzenden)
 - dem Pokalspielwart
 - den Staffelleitern (SL) der Landesspielklassen
 - dem Jugendspielwart oder, falls diese Position nicht besetzt ist, einem Vertreter des Jugendausschusses (JA)
 - dem Seniorenspielwart
 - einem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA)

(2.3) Wahl des Landesspielausschusses

- (2.3.1) Der Landesspielwart und der Seniorenspielwart werden vom Verbandstag, der Jugendspielwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Spielwarte Damen und Herren werden vom LSA gewählt.
- (2.3.2) Der Pokalspielwart und die Staffelleiter werden vom LSW berufen, die Vertreter des LSRA und JA werden von den jeweiligen Gremien benannt.
- (2.3.3) Den spielleitenden Stellen (Staffelleiter, Spielleiter) obliegt es, die für ihren Spielverkehr festgelegten Bestimmungen auszuführen, für deren Einhaltung zu sorgen und Weisungen ihrer Aufsichtsorgane zu entsprechen.

(2.4) Geschäftsführender Landesspielausschuss

- (2.4.1) Der geschäftsführende LSA setzt sich aus dem LSW (Vorsitzender) sowie den SW Damen und Herren als Beisitzer zusammen, sowie max. drei Ersatzbeisitzer. Die Ersatzbeisitzer werden vom LSA entsprechend ihrer Reihenfolge als Nachrücker gewählt.
- (2.4.2) Der geschäftsführende LSA ist zuständig für die Führung der Geschäfte, sofern es nicht durch den LSW allein geschieht.
- (2.4.3) Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die beiden Spielwarte anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend der vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die SW oder deren Vertreter den Vorsitz.
- (2.4.4) Beratungen des LSA und des geschäftsführenden LSA können telefonisch, elektronisch und schriftlich abgehalten werden.



3. Spieljahr

- (3.1) Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (3.2) Während der offiziellen Ferien in Mecklenburg – Vorpommern dürfen in der Regel keine Pflichtspiele stattfinden. Bei Einverständnis aller Beteiligten kann von dieser Regel abgewichen werden.

4. Spielbetrieb

(4.1) Gliederung

Der Spielbetrieb des VMV gliedert sich in Pflicht-, Repräsentativ- und Freundschaftsspiele sowie sonstige Spiele.

(4.1.1) Pflichtspiele

- Meisterschaftsspiele von Vereinsmannschaften auf Verbandsebene im allgemeinen Spielbetrieb, Jugendspielbetrieb und Seniorenspielbetrieb
- Pokalspiele von Vereinsmannschaften auf Verbandsebene im allgemeinen Spielbetrieb, Jugendspielbetrieb und Seniorenspielbetrieb.

(4.1.2) Repräsentativspiele

- Spiele mit Auswahlmannschaften auf internationaler, Bundes-, Regional- und Landesebene.

(4.1.3) Freundschaftsspiele

- Freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften (Erwachsenen-, Senioren- und Jugendbereich) national und international

(4.1.4) Sonstige Spiele

BFS-Spielbetrieb (Mixed u. ä.)

(4.2) Zuständigkeiten

(4.2.1) Pflichtspiele

- auf Verbandsebene Erwachsenenbereich: LSA
- auf Verbandsebene Jugendbereich: VMV-JA
- auf Verbandsebene Seniorenbereich: Seniorenwart

(4.2.2) Repräsentativspiele

- Auswahlmannschaften: LSA und übergeordnet: VMV-Präsidium
- Auswahlmannschaften Jugend: VMV-JA, übergeordnet: VMV-Präsidium
- Auswahlmannschaften Senioren: Seniorenwart, übergeordnet: VMV-Präsidium

(4.2.3) Freundschaftsspiele und sonstige Spiele

- jeweiliger Veranstalter

(4.3) Veranstalter von Landesmeisterschaften und Meisterschaftsspielen ist der VMV. Die Erwachsenenmeisterschaften werden durch den LSA, die Jugendmeisterschaften durch den VMV-JA sowie die Seniorenmeisterschaften durch den Seniorenwart begleitet.

(4.4) Der Rahmenspielplan für den VMV wird durch den LSA verabschiedet. Er soll unter Beachtung des Rahmenspielplanes des DVV sowie des Regionalspielausschusses insbesondere

- die Spieltage der VMV-Ligen
- die Landesmeisterschaften in allen Altersklassen
- die Pokalspieltermine des VMV in allen Altersklassen regeln.

Der Rahmenspielplan ist für den VMV, dem VMV-JA verbindlich.

(4.5) Ist wegen, von keinem Beteiligten zu vertretenden, außergewöhnlichen Umständen eine für die Spieler, Zuschauer und sonstige Beteiligte sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann das VMV-Präsidium auf Vorschlag des LSW mit Zustimmung des LSA:

(4.5.1) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen.

(4.5.2) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Über die Absetzung oder Verlegung von Spielen entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung der an den Spielen beteiligten Vereine. Sie kann die Verlegung eines Spieles davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die den beteiligten Vereinen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages auf Spielverlegung gilt als Bestätigung des Spielplanes. Wird einem Antrag entsprochen, gilt die Entscheidung als Abänderung des Spielplans.

- (4.6) Entscheidungen nach 4.5 gelten mit sofortiger Wirkung.
- (4.7) Gegen Staffelleiterentscheidungen nach 4.5 kann beim zuständigen Spielwart Protest eingelegt werden. Dieser sowie die Spielleiter von Meisterschaften entscheiden in den in 4.5 geregelten Angelegenheiten entsprechend 12.10. mit rechtsmittelfähiger Entscheidung
- (4.8) **Spielklasseneinteilung Frauen und Männer im allgemeinen Spielbetrieb**
- (4.8.1) Im VMV gibt es folgende Spielklassen in der jeweiligen Zuständigkeit:
- Verbandsliga (VMV, LSA)
 - Landesliga (VMV, LSA)
 - Landesklasse (VMV, LSA)
- (4.8.2) **Verbandsliga**
Die Verbandsliga (VL) ist die höchste Spielklasse in Mecklenburg - Vorpommern. Sie umfasst bis zu 12 Mannschaften, die in Dreierturnieren ihre Ligaspiele austragen. Die bestplatzierte Vereinsmannschaft der VL trägt den Titel „Landesmeister“ und erwirbt das Recht des Aufstiegs in die Regionalliga. Bei Verzicht kann dieses Recht bis auf den Tabellendritten übertragen werden. Die beiden Tabellenletzten steigen in die Landesliga (LL) ab. Eine Aufstockung der VL (durch Sonderspielrecht bzw. vermehrten Abstieg aus der Regionalliga) ist nicht vorgesehen und wird durch vermehrten Abstieg umgangen.
- (4.8.3) **Landesliga**
Die Landesliga (LL) umfasst bis zu 9 Mannschaften in bis zu zwei Staffeln. Ist die Landesliga die niedrigste Spielklasse, kann diese auch mehr Mannschaften und mehr Staffeln umfassen. Die Ligarunden werden in Dreierturnieren ausgespielt. Das Landesleistungszentrum (LLZ) hat das Recht einen zusätzlichen Startplatz durch Sonderspielrecht zu belegen. Eine weitere Aufstockung (durch vermehrten Abstieg aus der Verbandsliga) ist nicht vorgesehen und wird durch vermehrten Abstieg umgangen. Die beiden Tabellenersten erwerben das Aufstiegsrecht in die VL (bei zwei LL-Staffeln nur der Staffelerste). Bei Verzicht kann das Aufstiegsrecht bis zum Staffeldritten weitergegeben werden.
Die Tabellenletzten steigen in die Landesklassen (LK) ab. Die Anzahl richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der LK.
- (4.8.4) **Landesklassen**
Die Landesklassen (LK) spielen in zwei oder drei Staffeln mit maximal 9 Mannschaften in vorwiegend Dreierturnieren.
Die Staffelsieger steigen in die LL auf. Bei Verzicht kann das Aufstiegsrecht bis zum Drittplatzierten weitergegeben werden.
- (4.8.5) **Dreierturniere**
Sollten Staffeln durch Rückzug von Mannschaften unvollständig sein, kann der SL zur Durchführung der Punktspielrunden auch zentrale Spielrunden im Spielplan festlegen.
- (4.9) **Freie Plätze in der Verbandsliga und Landesliga**
Nicht besetzte Plätze werden in folgender Rangfolge besetzt:
- a) Zusätzliche Absteiger verbleiben in der Liga.
 - b) Der LSA kann den Platz per Wildcard vergeben. Hierbei wird eine Gebühr fällig, die das Präsidium des VMV festlegt.
 - c) Zusätzliche Aufsteiger
 - d) Der LSW kann den Platz auf Antrag an einen Regelabsteiger vergeben.
- (4.10) **Sonderspielrecht Landesleistungszentrum (LLZ)**
Das LLZ wbl/ml erhält die Möglichkeit ein Sonderspielrecht in der VL oder LL zu beantragen. Dieses Recht gilt jeweils für ein Spieljahr und ist bis zum 31. Januar des Jahres für das darauffolgende Spieljahr schriftlich beim LSW zu beantragen. Das LLZ ist von der Auf- und Abstiegsregelung nicht betroffen und kann in der VL nicht Landesmeister werden.



5. Durchführung

- (5.1) Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Frauen- und Männerrunden auszutragen. Sie sind nach den IVR unter Leitung ausgebildeter und bestätigter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze ausgewichen werden.
Abweichend von Regel 4.1.1 der Internationalen Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Internationalen Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt sein. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt sein.
- (5.2) **Spielwertung**
- (5.2.1) Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren gilt folgende Regelung:
Mannschaften die ein Spiel in 3:0 oder 3:1 Sätzen gewinnen erhalten 3 Punkte für einen Sieg. Die jeweiligen Verlierer erhalten keinen Punkt.
Bei einem 3:2 Sieg erhält der Gewinner 2 Punkte, der Verlierer einen Punkt.
Bei Spielen über 2 Gewinnsätze erhält der Gewinner (2:0, 2:1) 2 Punkte und der Verlierer (0:2, 1:2) 0 Punkte. Es werden nur Pluspunkte vergeben.
- (5.2.2) Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnenen Spiele über die Platzierung in der Tabelle.
- (5.2.3) Weitere Kriterien zur Ermittlung der Reihenfolge sind
- der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird, und
 - der Ballquotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird, und
 - Der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften, wobei die vorstehenden Regelungen zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.
- (5.2.4) Ergibt sich nach der Anwendung der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.3. ein Gleichstand für 2 oder mehr Mannschaften, müssen diese nochmals gegeneinander spielen. Diese Entscheidungsspiele sind dann für die Platzierung maßgeblich. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- (5.3) **Spielverlust**
- (5.3.1) Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder noch nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter (SR) auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25) (siehe auch 13.1.1. und 13.1.1.1.) Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätungen nachweislich unverschuldet waren. Für die Dreierturniere im VMV ist der Beginn des nächsten Spieles eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist. Bleibt es beim Spielverlust ist vom Staffelleiter (SL) eine Ordnungsstrafe nach 13.1.1. oder 13.1.1.1. auszusprechen.
- (5.3.2) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Mannschaftsmitglied an einem Pflichtspiel teilnimmt, das
- (5.3.2.1) ohne Lizenzstellenvermerk ist (vgl. 13.1.2.)
- (5.3.2.2) ohne gültige Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse bzw. Aufstiegs- oder Relegationsspiele ist (vgl.13.1.2.) wie:
- Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehrgültig
 - Ein Spieler, der sich gemäß 6.2.7 in einer höheren Spielklasse festgespielt hat, wird in der niedrigeren Spielklasse eingesetzt
 - Jugendspieler hat an einem Wochenende für eine zweite oder weitere Mannschaft höher gespielt (vgl. 6.3.2.)
 - Jugendspieler kam je Tag in Folge Höher Spielens in einem dritten oder weiteren Spiel zum Einsatz (vgl. 6.3.2.)



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt
 - in Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen Spieler eingesetzt werden, die vor dem vorletzten Spieltag für die betreffende Mannschaft für diese oder eine andere Mannschaft des Vereins nicht spielberechtigt waren
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Spielklasse wird in einer niedrigeren Spielklasse eingesetzt
- (5.3.2.3) Gestrichen
- (5.3.2.4) Gestrichen
- (5.3.2.5) Nicht nach Maßgabe der internationalen Volleyballregeln (IVR) eingetragen wurde. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktstand oder Spielergebnis nach Maßgabe der IVR korrigiert hat. Gleiches gilt, wenn mehr Spieler eingetragen werden als in den IVR zugelassen sind.
- (5.3.2.6) Unberechtigt als Spieler eingesetzt wurde in parallel verlaufenden Spielen.
- (5.3.2.7) Einer Sperre unterliegt oder vorläufig gesperrt ist
- (5.3.2.8) Seine Spielerlizenz bei einem Meisterschaftsspiel oder einem Pokalspiel nicht bzw. bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform nicht spätestens zu einem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt vorlegt
Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter.
Stellt der Schiedsrichter (SR) einen Mangel nach Abs. 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin und vermerkt dieses im Spielberichtsbogen. Die betreffende Mannschaft kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.
- (5.3.3) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die:
- (5.3.3.1) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt (in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter). Die Hallen sind den Staffelleitern nach Bekanntgabe des vorläufigen Spielplans mitzuteilen.
- (5.3.3.2) bei einem Heimspiel nicht über die gesamte Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt (Ziffer 1, zweiter Halbsatz entsprechend)
- (5.3.3.3) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt (13.1.3.)
- (5.3.3.4) Bei Verstößen eines Vereins gegen 12.5 (Nichtzahlung von Geldstrafen, Gebühren usw.) werden alle Meisterschaftsspiele (ohne Pokalspiele) zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Gutschrift des Geldbetrages entsprechend dem Spielausgang gewertet (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele). Der/die Mannschaft(en) werden jedoch in der Tabelle je betroffenem Spiel drei Punkte abgezogen.
- (5.4) Tritt eine Mannschaft an drei Punktspieltagen nicht an, verliert sie die Spielberechtigung und ist Absteiger.
Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.
- (5.4.1) Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan.
- (5.4.2) Ungeachtet des Nichtantretens hat der Verein der Mannschaft zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten (80 € plus Fahrkosten (13.2.2.)) für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.
- (5.5) **Witterungsklausel**
Der LSA kann bei Witterungsunbilden, höherer Gewalt Spieltage absagen und verlegen. Für die Veröffentlichung ist die Mitteilung auf der VMV-Internetseite vmv24.de ausreichend. Ein nachträglicher schriftlicher Bescheid ist nicht vorgesehen.
- (5.6) **Mannschaftsmeldung**
Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb bedarf es einer Anmeldung im SAMS.
Alle Mannschaften, die bis zum 15.05. d.J. nicht aus dem System abgemeldet sind, erklären ihre Teilnahme für die nachfolgende Saison.
Die Startgelder werden durch die Geschäftsstelle des VMV in Rechnung gestellt.
- (5.7) **Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft**
- (5.7.1) Möchte eine Mannschaft freiwillig in einer niedrigeren Spielklasse eingestuft werden oder zieht ein Verein eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger der höheren Spielklasse. Das Zurückziehen der Mannschaft erfolgt durch die Abmeldung im SAMS.



- (5.7.1.1) Erfolgt das Ausscheiden oder Zurückziehen nach dem 15.05. des Jahres aber vor dem 31.05. des Jahres, wird eine Neueinteilung der Staffel vorgenommen. Der LSA füllt die Ligen mit Vertretern unterer Ligen auf. Dabei ist die Reihenfolge der Platzierungen der Vorsaison zu beachten. Bei gleicher Voraussetzung erhält die Mannschaft mit dem besseren Punktstand das Recht des Aufstiegs (siehe auch 13.1.4.1. LSO)
- (5.7.1.2) Bei Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.05. des Jahres und vor Beginn der Spielrunde wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde verringert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger entsprechend (siehe 13.1.4.2.).
- (5.7.1.3) Erfolgt das Ausscheiden bis zum Ende der Hinspielrunde reduziert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Die Mannschaft gilt nicht als Absteiger
- (5.7.1.4) Erfolgt das Ausscheiden nach Ende der Hinspielrunde gilt die Mannschaft als erster Absteiger
- (5.7.1.5) Der Verein der ausgeschiedenen oder zurückgezogenen Mannschaft ist durch den LSW nach 13.1.4. LSO zu bestrafen.
- (5.7.1.6) Sind in einer Spielklasse durch freiwillige Rückstufung eine oder mehrere Mannschaften zu viel, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde durch zusätzlichen Abstieg.
- (5.8) **Spielpläne**
- (5.8.1) **Vorläufige Spielpläne**
Vorläufige Spielpläne werden den Vereinen bis zum 15. Juni des Jahres zur Verfügung gestellt. Das erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Homepage des VMV oder durch Rundschreiben als zusätzlicher E-Mail-Versand an die Vereins- bzw. Mannschaftenverantwortlichen. Die Spielwarte (SW) Frauen und Männer sowie die Staffelleiter sind bei der Erarbeitung an den Rahmenspielplan gebunden.
- (5.8.1.1) Die Vereine einer Spielklasse sollen sich über die vorgeschlagenen Termine austauschen, insbesondere über Spielverlegungen falls am Spieltag keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht.
Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweils nachfolgende Sonntag sein, ansonsten das darauffolgende Wochenende.
Eine Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter im Vorfeld ist ausdrücklich erwünscht. Weitergehende Änderungswünsche sollten nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, um Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.
- (5.8.1.2) In Vorbereitung des Wettkampfjahres kann ein zentraler Staffeltag bzw. ein Staffeltag für einzelne Ligen durchgeführt werden. Der Staffeltag kann auch elektronisch abgehalten werden. Für jede Mannschaft besteht die Pflicht einen legitimized Vertreter zu entsenden, sollte ein Staffeltag durchgeführt werden.
Der Staffeltag dient der Finalisierung der Spielpläne und der Kommunikation innerhalb der Staffeln.
Vorabsprachen sind ausdrücklich erwünscht.
Ein Nichterscheinen zum Staffeltag zieht eine Bestrafung (13.1.5) nach sich.
- (5.8.2) **Endgültige Spielpläne**
- (5.8.2.1) Die endgültigen Spielpläne können die Vereins- und Mannschaftenverantwortlichen einen Monat vor dem ersten Spieltag in SAMS online einsehen. Zusätzlich kann per E-Mailrundschriften eine Information durch die Staffelleiter erfolgen.
- (5.8.2.2) Innerhalb von zwei Wochen sind durch die Mannschaftenverantwortlichen eventuell aufgetretene Fehler und Unstimmigkeiten beim SL schriftlich (Post oder Mail) anzuzeigen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Angaben des Spielplanes.
- (5.9) **Spielreihenfolge**
- (5.9.1) Bei Dreierturnieren ist die Spielreihenfolge, falls die Heimmannschaft bis zur Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne keine abweichende Reihenfolge festlegt, wie folgt:
- 1. Spiel: Heimmannschaft - Gastmannschaft 1
 - 2. Spiel: Heimmannschaft - Gastmannschaft 2
 - 3. Spiel: Gastmannschaft 1 - Gastmannschaft 2
- (5.9.2) Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Liga, sind jeweils zu Beginn der Hin- und Rückrunde die Spiele gegeneinander anzusetzen.
- (5.9.3) Bei mehreren Mannschaften eines Vereins in einer Liga haben diese beim Heimrecht das erste Spiel gegeneinander zu bestreiten.



- (5.10) **Spielbeginn**
- (5.10.1) Der Spielbeginn der Pflichtspiele auf Verbandsebene ist grundsätzlich samstags / sonntags 10.00 Uhr. Der SL kann begründete Ausnahmen genehmigen. Die Hallenöffnung hat spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Spiels zu erfolgen.
- (5.10.2) Bei Dreierturnieren sind die folgenden Spiele spätestens 45 Minuten nach Beendigung des vorherigen Spiels anzupfeifen.
Bei unbegründeten Verstößen erfolgt eine Bestrafung (13.1.6.).
- (5.11) **Spielverlegungen**
- (5.11.1) Spielverlegungen sind mit Zustimmung des SL möglich.
- (5.11.2) Der SL kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn eine Woche vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat (schriftlich oder elektronisch).
- (5.11.3) Begründet ein Verein seinen Antrag damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis erbracht bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine.
- (5.11.4) Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochentag an Altersklassenmeisterschaften teil, die an einem im VMV-Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung statt zu geben, wenn er spätestens eine Woche nach Bekanntwerden der dem Antrag rechtfertigenden Tatsachen, gestellt wird. Als Stammspieler einer Mannschaft definiert der Landesspielausschuss diejenigen Spieler, die 2/3 aller Spiele der Mannschaft in der Saison bzw. Vorsaison eingesetzt waren.
- (5.12) **Nachholspiele**
- (5.12.1) Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom SL bekannt gegeben werden. Nachholspiele sind in der Regel am nächstfolgenden offiziellen Reservespieltag durchzuführen.
- (5.12.2) Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Diese Regel gilt nicht, wenn Nachholspiele auf Grund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.
- (5.13) **Spielhallen**
- Alle Pflichtspiele auf Verbandsebene sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die den Anforderungen der IVR genügen.
- (5.13.1) Ausnahmen
- die Freizone beträgt mindestens 1,50m
 - der Freiraum beträgt mindestens 6,00m
- (5.13.2) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter, bzw. die Heimmannschaft.
Eine nicht ordnungsgemäße Anlage zieht eine Ordnungsstrafe nach sich (13.1.3.1.).
- (5.13.3) Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen (weil unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht), hat er dies unverzüglich mit bekannt werden unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem SL und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen (E-Mail genügt). (siehe auch 5.11.3.) Versäumnisse werden mit Ordnungsstrafe belegt (13.1.3.), es sei denn, es gibt Gründe, die vom Verein nicht zu vertreten sind. Auch in solchen Fällen sind der SL und die beteiligten Mannschaften unverzüglich, notfalls fernmündlich zu benachrichtigen. Bei Unterlassung trägt der Verein die Reisekosten der Gastmannschaften.
Die Begegnungen werden vom SL neu angesetzt.



(5.13.4) Ausnahmegenehmigungen

(5.13.4.1) In begründeten Ausnahmefällen und bei geringfügigen Abweichungen von der LSO und den IVR kann der LSA auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(5.13.4.2) Anträge auf Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung sind binnen 14 Tage nach Erhalt der Spielansetzungen an den zuständigen SL unter Darlegung der Beweismittel zu stellen.

(5.13.4.3) Bei Erteilung der Sondergenehmigung hat der LSA einen strengen Maßstab anzulegen. Bei Qualifikations- und Relegationsspielen darf in diesen Hallen nicht gespielt werden.

(5.13.4.4) Die Ausnahmegenehmigung ist von der Heimmannschaft vor Spielbeginn den Gastvereinen unaufgefordert vorzulegen bzw. wird im Ansetzungsheft vermerkt.

(5.13.4.5) Für Spiele der Verbandsliga ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.

(5.13.5) Verstöße gegen Hallenbestimmungen

(5.13.5.1) Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten (5.13.) und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (5.13.4.9.) austragen, können je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust bewertet werden. Zusätzlich ist 13.1.3. anzuwenden.

(5.13.5.2) Bei Dreierturnieren kann das Spiel der Gastmannschaften gegeneinander vom SL je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens neu angesetzt werden.

(5.13.5.3) Die Kosten der Neuansetzung trägt der ursprünglich ausrichtende Verein. Eine Geldstrafe kann auch bei Zustimmung der Gegner erhoben werden (13.1.3.).

(5.13.5.4) Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

(5.14) **gestrichen**

(5.15) **Ergebnismeldung**

Die Ergebnismeldung erfolgt über den SAMS-Mitgliederbereich. Sie müssen von den Heimmannschaften innerhalb von zwei Stunden nach Spielende des letzten Spiels per Internet eingetragen werden. Bei Verstößen wird durch den SL ein OSB verhängt. Mit Einführung von SAMS - Score erfolgt die Meldung automatisch mit der Finalisierung des Spielberichts bogens. Die Meldung der Pokalspiele erfolgt auf gleichem Wege.

(5.16) **Dokumentation des Spieles im SAMS-Score**

(5.16.1) Der Spielbericht wird in SAMS-Score elektronisch dokumentiert. Zuständig dafür ist die jeweils ausrichtende Mannschaft sind.

Die Spielberichte sind sofort nach dem Spiel, bzw. sowie eine Onlinemöglichkeit vorhanden ist, zu übertragen.
13.2.8. und 13.2.8.1. entfallen.

(5.16.2) Bei den Spielen der Verbandsliga und der Landesliga sind Aufstellungskarten zu nutzen. Für die Spiele der Landeklasse werden sie empfohlen. Es gelten die IVR. Bei Fehlen erfolgt ein OSB nach 13.1.17.

(5.17) **Spielball**

(5.17.1) Zu jedem Pflichtspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball dem Schiedsgericht vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung ein Eintrag im Spielprotokoll, der 1. SR legt einen anderen Spielball fest.

(5.17.2) Das Präsidium des VMV kann jeweils bis zum 30. April für die neue Saison in den Verbandsspielklassen und in Pokalspielen des VMV einen bestimmten Spielball vorschreiben. Ein Verstoß wird nach 13.1.10. LSO geahndet.
Der VMV hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Mannschaften mindestens ein Spielball kostenlos bis zum 01. September des Jahres zur Verfügung steht.

(5.18) **Sicherheit und Ordnung**

(5.18.1) Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder



- und Anhänger vor, während und nach Spiel Sorge zu tragen. Bei Verstößen kann das Präsidium des VMV nach 13.1.18. LSO verfahren.
- (5.18.2) Der 1. SR hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.
- (5.18.3) Trifft eine Mannschaft oder einen Verein oder beide Vereine ein Verschulden an einem Spielabbruch ist das Spiel entsprechend 5.3.1. LSO Abs. 1, Satz 1 gegen den oder die Verantwortlichen zu werten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (5.18.4) Trifft keiner Mannschaft bzw. keinem Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel am selben Ort zu wiederholen.
- (5.18.5) Zuwiderhandlungen gegen 5.18.1. LSO werden gegenüber dem verantwortlichen Verein oder Ausrichter geahndet.
- (5.18.5.1) Bei schweren Verstößen (mit Personenschäden, Sachschäden über 500€ oder Spielabbruch, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen) im Spielverkehr auf Landesebene durch das Präsidium des VMV mit:
- Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern für bis zu zwei Jahre und
 - Geldstrafe bis 1000€
- (5.18.5.2) Bei minderschweren Fällen durch den LSW mit:
- Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern bis zu zwei Heimspieltage und
 - Geldstrafe von 200€ bis 500€
 - Bei Verantwortlichkeit einzelner Personen sind diese gemäß 13.3. LSO mit einer Sperre zu belegen. Rechtsmittelbelehrung ist obligatorisch.

6. Spielberechtigungen

- (6.1) **Spielberechtigung von Vereinen**
- (6.1.1) Alle Vereine die am Spielbetrieb des VMV oder des DVV (als über dem VMV qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im VMV besitzen. Dies gilt entsprechend für genehmigte Spielgemeinschaften.
- (6.1.2) Um die Spielberechtigung für eine Mannschaft zu erhalten hat der betreffende Verein die vom VMV erhobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend des § 7 der Finanzordnung zu entrichten. Für das Mannschaftsmeldeverfahren (siehe 5.6. als Anmeldeverfahren) in SAMS haben die Vereine mindestens eine Kontaktperson pro Mannschaft zu hinterlegen. Diese muss befugt sein, gegenüber dem VMV bzw. seinen Untergliederungen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für jeden Verein ist es verpflichtend, einen SAMS-Abteilungsleiter zuzuordnen.
- (6.1.3) Um den organisatorischen Aufwand zu verringern ist für jeden Verein und jede Mannschaft eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben.
- (6.1.4) **Mannschaftsmeldeliste**
- (6.1.4.1) Jede Mannschaft, die an Pflichtspielen teilnimmt, muss im Besitz einer vollständigen Mannschaftsmeldeliste sein. Diese wird in SAMS erstellt und ist am jeweiligen Spieltag mit vorzulegen.
- (6.1.4.2) Alle Mannschaften der Altersklasse Jugend / Senioren, die sich am Spielbetrieb des VMV beteiligen, müssen ebenfalls im Besitz einer Spielerliste sein.
- (6.1.5) **Kautions**
- (6.1.5.1) Jede an Punkt- oder Pokalrunden teilnehmende Mannschaft muss eine Kautions von 25€ vor Beginn der Punkttrunde auf das Geschäftskonto des VMV einzahlen.
- (6.1.5.2) Die Kautions wird nach Beendigung der Spielrunden, sofern alle übrigen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.
- (6.1.5.3) Die Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückzieht.
- (6.2) **Spielberechtigung von Spielern**
- (6.2.1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielerlizenz verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird von der Lizenzstelle des VMV erteilt (Lizenzstellenvermerk), in dem der Verein Mitglied ist. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird für jedes Spieljahr durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters in der Spielerlizenz erteilt (Staffelleitervermerk). Ohne Lizenzstellen- und Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen.



- (6.2.2) Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für jeweils einen Verein im
- Allgemeinen Spielbetrieb
 - Jugendspielbetrieb
 - Seniorenspielbetrieb
- erteilt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der LSW unter Beachtung von 8.2. Näheres ist in der Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 BSO) geregelt.
- (6.2.3) Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung der Spielerlizenz. In der Spielerlizenz muss lediglich die genaue Mannschaftsbezeichnung eingetragen sein.
- (6.2.4) Nimmt ein Spieler mit Spielrecht für eine tiefere Spielklasse an einem Punktspiel einer höheren Leistungsklasse teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielberichtsbogen eintragen.
- (6.2.5) Die höherklassige Mannschaft ist verpflichtet, den 1. SR auf den Einsatz eines Spielers einer niedrigeren Spielklasse hinzuweisen und die Eintragung im SBB zu veranlassen.
- (6.2.6) gestrichen
- (6.2.7) Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse, der in drei Spielen in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für niedrigere Spielklassen verloren. Höher spielen wird durch Einsatzerfassung in der höheren Spielklasse in SAMS automatisch in der elektronischen Spielerlizenz eingetragen, und der Spieler wird der höheren Spielklasse zugeordnet
- (6.2.8) Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse an drei Spielen verschiedenen höherer Spielklassen teilgenommen, so hat er sich in der niedrigeren der höheren Spielklassen festgespielt.
- (6.2.9) Ein mehrmaliges Festspiel ist möglich.
- (6.2.10) In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse dürfen in eine(r) Mannschaft höherer Leistungsklasse erst umgemeldet oder eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat. Für Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse gelten Abs. 1 sowie 6.2.3. und 6.2.6. entsprechend, es sei denn, sie können das Höherpielrecht nach 6.3.2. in Anspruch nehmen.
- (6.3) **Jugend- und Kaderspieler**
- (6.3.1) Einsatz von Jugendspielern
- Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten besitzen. Dazu genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem SL.
- (6.3.2) Die Bestimmungen 6.2.3. bis 6.2.6. gelten nicht für Spieler bis U20, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreichen und kein Doppelspielrecht (6.3.5. LSO) haben.
- Diese dürfen an Stelle von 6.2.3. bis 6.2.6. beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich nach 6.2.7 festzuspielen. Das Höher spielen ist ab dem dritten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei die Spieler / innen am jeweiligen Wochenende
- nur für eine Mannschaft höher spielen
 - maximal je Tag in zwei Spielen zum Einsatz kommen dürfen.
- (6.3.3) Das Höher spielen ist dem 1. SR vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag in der Spielerlizenz erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im SBB unter Angabe des Geburtsjahres der betreffenden Spieler / innen vorzunehmen.
- (6.3.4) Der LSW hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regel 6.3.2. für einen einzelnen Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des / der Spieler / innen in einer höheren Klasse 6.2.3. bis 6.2.9 entsprechend.
- (6.3.5) Landeskaderspieler / Doppelspielrecht



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- Landeskader des VMV, die in dem betreffenden Spieljahr für die Regionalen und Nationalen Meisterschaften ihre Jugend / Juniorenjahrgangs spielberechtigt sind, kann für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landestrainers durch den Vorstand des VMV ein Doppelspielrecht gewährt werden.
- (6.3.5.1) Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang direkt beim Vorstand des VMV, der nach Anhörung des jeweiligen Landesauswahltrainers entscheidet. Der Antrag des Landesauswahltrainers nach Satz 1 ist ausführlich zu begründen.
- (6.3.5.2) Das Doppelspielrecht erlaubt neben dem Spielen in einer Mannschaft (allgemeiner Spielbetrieb) auch das Spielen in einer anderen Spielklasse:
- desselben Vereins unter Aufhebung von 6.3.2. LSO
 - eines anderen Vereins (einschl. LLZ) unter Aufhebung 6.3.2. LSO
- Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:
- Die aktuelle Kaderliste ist dem Antrag beizufügen
 - Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden ist vom Landestrainer der spielleitenden Stelle mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe wirksam.
 - Wurde ein Doppelspielrecht als DVV-Kader erteilt, ist ein Doppelspielrecht als Landeskader nicht möglich bzw. aufzuheben.
- (6.3.5.3) Wird der Einsatz von Landeskadern für die Lizenzligen, der Dritten Liga oder der Regionalliga geplant, gilt ausschließlich BSO 6.4.4.
- (6.3.6) Außerhalb des Rahmens der allgemeinen Altersklassen führt der VMV in der Zuständigkeit des VMV-JA Wettkämpfe für Jugendliche durch. Näheres regelt die Jugendspielordnung des VMV.
- (6.3.7) Für den Seniorenspielbetrieb gelten die gesonderten Ausschreibungen für die Senioren-Wettkämpfe.
- (6.4) **Sichtvermerke und Fristen / Spielereinsatz**
- (6.4.1) Die Mannschaft hat mindestens 6 spielberechtigte Spieler bis spätestens 1. September auf der Mannschaftsmeldeliste in SAMS einzutragen.
- (6.4.2) Die Spielklassenzuordnung wird automatisch in den E-Pass geschrieben, sobald die Lizenz auf der Mannschaftsmeldeliste exklusiv zugeordnet wurde. Bei nicht deutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, ist zusätzlich das Internationale Transferzertifikat (ITC) für das entsprechende Spieljahr im Rahmen der Lizenzbeantragung hochzuladen, ohne dass ein Staffelleitervermerk nicht erteilt werden darf.
- (6.4.3) Sichtvermerke für weitere Spieler während der laufenden Saison werden nur bis zum letzten regulären Spieltag erteilt.
- (6.4.4) In den ersten beiden Punktspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrige Leistungsklasse dürfen in eine/r Mannschaft höherer Leistungsklasse erst umgemeldet oder eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat. Für Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse gelten die vorstehenden Regelungen sowie 6.2.4 und 6.2.7 entsprechend, es sei denn, sie können das Höherpielrecht nach 6.3.5 in Anspruch nehmen.
- (6.4.5) Spieler mit Spielberechtigung für eine höhere Spielklasse dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner niedrigeren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden (Ausnahme 6.4.10. LSO).
- (6.4.6) In Aufstiegs- oder Relegationsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor den beiden letzten Meisterschaftsspielen für diese oder unterklassige Mannschaften im Verein spielberechtigt waren.
- (6.4.7) Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitgleich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn und endet nach Spielende. Maßgeblich sind die Eintragungen im Spielberichtsbogen.
- (6.4.8) Wird ein regelgerecht im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler als Libero eingesetzt, ohne als solcher eingetragen zu sein, gilt das als unberechtigter Spielereinsatz. Es ist nach den IVR in der gültigen Fassung zu verfahren.
- (6.4.9) Rücksetzung / Rücksetzungsantrag



Falls ein Spieler in seiner Spielklasse nicht oder mindestens die letzten 4 Punktspiele nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter den Sichtvermerk auf Antrag unter Beachtung von 6.4.4 innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß 6.4.1 erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter.

(6.5) **gestrichen**

(6.6) **Spielgemeinschaften (SG)**

Spielgemeinschaften im VMV sind zugelassen. Die SG wird im Spielverkehr wie ein Verein behandelt.

(6.6.1) Spielgemeinschaften können von kompletten Männer- und / oder Frauen- Abteilungen zweier Mitgliedsvereine des VMV gebildet werden.

(6.6.2) Ein Mitgliedsverein kann pro Geschlecht nur Mitglied in einer Spielgemeinschaft sein.

(6.6.3) Mannschaften von Spielgemeinschaften können am Spielbetrieb (Erwachsene, Jugend, Senioren, BFS) auf allen Landesebenen teilnehmen.

(6.6.4) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist beim Landesspielwart jedes Jahr bis zum 31. Mai neu zu beantragen.

Im Antrag sind folgende Punkte zu regeln:

(6.6.4.1) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VMV sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der Spielgemeinschaft.

(6.6.4.2) Bestimmung des Vereins, der die Pflichten bei der Organisation des Spielverkehrs übernimmt.

(6.6.4.3) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach Auflösung der der Spielgemeinschaft.

(6.6.4.4) Vertretung der Spielgemeinschaft in Rechtsverfahren.

(6.6.5) Für die beteiligten Spieler*innen werden ausschließlich Spielerlizenzen für die SG ausgestellt. Alle Spieler müssen technische Mitglieder des Vereins sein, der die Mannschaftsliste führt. Sie bleiben aber Mitglied in ihrem Stammverein.

(6.6.6) Die Gebühr beträgt pro angemeldeter Mannschaft 50,00€.

(6.6.7) Die Jugendspielverpflichtung (gemäß Pkt. 6.7. LSO) ist zu erfüllen.

(6.7) **Jugendspielverpflichtung**

(6.7.1) Um eine Spielberechtigung für die VMV-Ligen (LK bis VL) zu erhalten, müssen Vereine pro Verein mit einer Jugendmannschaft am zentralen Jugendspielbetrieb (Meisterschaft oder Pokal) der VJMV mindestens auf Bezirksebene teilnehmen.

(6.7.2) Kommt ein Verein der Verpflichtung nach 6.7.1. nicht nach, so hat er einen Jugendförderbeitrag zu zahlen:

- - VL 250€
- - LL 175€
- - LK (bzw. niedrigste Spielklasse) 25€

Diese Zahlung erfolgt zweckgebunden an den VMV und wird für die Jugendarbeit VJMV verwendet.

(6.7.3) Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des VMV, so kommt jeweils der Beitrag der Mannschaft, die in der höchsten Liga spielt zur Anwendung.

7. **Spielrechtsnachweis**

(7.1) Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz einer gültigen Spielerlizenz gemäß Teil C der Anlage 7 zur BSO sein.

(7.2) **Fehlerhafte Eintragungen**

(7.2.1) Fehlerhafte Eintragungen der VMV-Lizenzstelle, des SL, oder des SR bei der Eintragung der Spielberechtigung machen die Spielerlizenz nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein SL-Vermerk erteilt ist, obwohl ein Lizenzstellenvermerk nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist.

Ungeachtet dessen ist eine Spielerlizenz ungültig, die auf falschen oder gefälschten Angaben beruht. Das zieht eine Bestrafung nach 13.1.15. LSO nach sich.

(7.2.2) Fehler sind nach Feststellung unverzüglich zu beheben. Die Spielerlizenz ist nach Korrektur der fehlerhaften Daten in SAMS erneut auszudrucken.



(7.3) **Spielerlizenzüberprüfung**

Die Spielerlizenzen aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler / innen sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter digital vorzulegen, hilfsweise als Ausdruck. Sie sind von diesem, im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. SR vor dem Spiel zu prüfen.

(7.4) **Fehlende Spielerlizenzen**

- (7.4.1) Der Staffelleiter kontrolliert das Vorliegen einer (gültigen) Spielerlizenz für einen Spieler des sich am Spieltag nicht mit einer gültigen Spielerlizenz ausweisen konnte im SAMS-System nachträglich. Das Fehlen der Spielerlizenz ist im Spielberichtsbogen einzutragen.
- (7.4.2) Der Spieler hat sich mit amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren.
- (7.4.3) Bei zweifelhafter Identität und ohne amtlichem Lichtbildausweis ist der betreffende Spieler in jedem Fall vom Spiel auszuschließen.
- (7.4.4) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, am letzten Punktspieltag sowie bei Pokalspielen müssen die Spielerlizenzen vorliegen, eine Ausnahmeregelung gibt es nicht.
- (7.4.5) Ist gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, ist die Lizenz in SAMS für die Dauer der Sperre zu deaktivieren.

8. Vereinswechsel

- (8.1) Bei einem Vereinswechsel innerhalb des VMV erhält der neue Verein vom abgebenden Verein einen Freigabecode mit dem der Lizenztransfer im SAMS erfolgt. Erfolgt der Wechsel aus einem anderen Landesverband, ist vom aufnehmenden Verein eine neue Spielerlizenz zu beantragen. Im Rahmen der Beantragung ist die alte Spielerlizenz mit hochzuladen (Scan oder Foto). Nach Prüfung durch die Lizenzstelle wird die neue Lizenz ausgestellt.
 - (8.1.1) Mit dem Datum der Freigabe in SAMS erlischt automatisch die Spielberechtigung für den alten Verein.
 - (8.1.2) Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler diese schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach 8.2. LSO nicht oder nicht mehr vorliegt.
 - (8.1.3) Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Es muss nach dem letzten Eintrag des Spielers im Spielprotokoll liegen.

Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen. Dazu ist die alte Lizenz im Rahmen des Lizenzneuantrags zur Prüfung durch die Lizenzstelle mit hochzuladen.
 - (8.1.4) Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.
 - (8.1.5) Bei Spielerlizenzen, deren Gültigkeit ein Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- (8.2) **Freigabeverweigerung**
 - (8.2.1) Ein Verein kann die Freigabe verweigern solange der Spieler mit der Beitragszahlung oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum (nicht lediglich geringen Wertes) in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10% der Anschaffungskosten zu leisten.
 - (8.2.1.2) einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem VMV anerkannt ist.
 - (8.2.2) Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre. Er kann eine Spielerlizenz deren Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann den abgebenden Verein bei offensichtlich unberechtigter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr von 100 € bis 200 € in Rechnung stellen.
- (8.3) **Wechselfristen**
 - (8.3.1) Im allgemeinen Spielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden (Wechselsperre). Das gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein.



- Die Wartezeit endet spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß 8.4. LSO.
- (8.3.2) Für den Jugend- und den Seniorenspielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung (8.4.).
- (8.4) **Spielrechtsübertragung Verein**
- (8.4.1) Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der Zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den LSW.
- (8.4.2) Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn
- nicht mindestens 75% der Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder
 - finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.
- (8.4.3) Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis treffen das VMV-Präsidium und der LSW auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.
- (8.4.4) Punkt 8.4.2. gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (incl. der zugehörigen Jugendlichen), die eine gültige Spielerlizenz besitzen.
- (8.5) **Spielrechtsübertragung Mannschaft**
Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine nach Zustimmung des LSW übertragen werden.
Diese Spieler dürfen abweichend von der LSO frühestens am 01. Oktober des Jahres einen weiteren Wechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß LSO frühestens zum 01. Januar des Folgejahres spielberechtigt sind.

9. Wettkampfericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

- (9.1) Für alle Meisterschaftsspiele in Turnierform sind in allen Klassen vom Veranstalter ein Wettkampfericht und eine Wettkampfleitung zu bestimmen.
- (9.1.1) Wettkampfericht
- soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen
 - soll ein Ersatzmitglied benennen, was bei Befangenheit eines Mitgliedes eingesetzt werden kann
- (9.1.2) Ist das aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in das Wettkampfericht, das im Protestfall ohne die beteiligten Vereine zusammentritt und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.
- (9.1.3) Das Wettkampfericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle.
Ein Protest soll innerhalb von 30 Minuten nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von 25€ zu zahlen. Das Wettkampfericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die den Erfordernissen entsprechen muss.
- (9.1.4) Proteste während der Ligarunden werden entsprechend der IVR durch den Kapitän an den 1. SR gemeldet und im SBB eingetragen.
Der Protest wird dann vom SL an den geschäftsführenden LSA weitergegeben. Nach Eingang der Protestgebühr von 25€ wird der Protest durch den geschäftsführenden LSA behandelt und die Entscheidung dem Verein rechtsmittelfähig mitgeteilt.
- (9.2) **Wettkampfleitung**
- (9.2.1) Die Wettkampfleitung soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen. Der Vorsitzende, der aus diesem Personenkreis bestimmt wird, ist der Wettkampfleiter. Die Wettkampfleitung ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Spiele.



(9.2.2) Die aktuelle Leitung eines Ligapflichtspiels (3er-Turnier) obliegt der jeweils spielfreien Mannschaft.

(9.3) **Schiedsrichtereinsatz**

(9.3.1) Jeder Verein ist verpflichtet, das vom SL bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen.

(9.3.2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet das ihm übertragene Spiel zu leiten.

(9.3.3) Bei den Dreierturnieren der Landesspielklassen muss die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen (13.2.1.). Bei einfachen Begegnungen bestimmt der SL bereits im Spielplan das Schiedsgericht.

(9.4) **Schiedsrichterlizenzen**

(9.4.1) In den Spielklassen werden folgende Schiedsrichterlizenzen verbindlich gefordert:

Spielklasse	1. SR	2. SR	Scorer	Assistent
Verbandsliga	B-Lizenz	C-Lizenz	Ohne	Ohne
Landesliga	C-Lizenz	D-Lizenz	Ohne	Ohne
Landesklasse	D-Lizenz	D-Lizenz	Ohne	Ohne

(9.4.2) Die Schiedsrichterlizenzen werden über die Teilnahme an Veranstaltungen/Fortbildungen in SAMS automatisch verlängert.

(9.4.3) Jeder SR ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Kann er das nicht (z.B. Lizenz vergessen) hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im SBB einzutragen. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafen, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen. Beide Mannschaftskapitäne sind vor dem Spiel verpflichtet, die Schiedsrichterlizenzen und die Eintragungen dazu auf dem SBB zu kontrollieren und auf dem SBB unter Bemerkungen das Ergebnis dieser Kontrolle einzutragen sowie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Unterlassungen und Falschbeurkundungen werden mit OSB geahndet.

(9.4.4) Versäumt es ein Mannschaftsführer vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

(9.4.5) Die Mannschaften, die am Spieltag eines Wettkampfes des VMV ausschließlich mit Nachwuchsspielern (bis einschließlich U20) antreten, dürfen entgegen dem Punkt 9.4.1. ein Schiedsgericht stellen, das die Lizenzstufen nachweisen kann, die für das Alter der Schiedsrichter möglich ist. Mindestanforderung ist eine D-Lizenz.

(9.5) **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht setzt sich in allen Ligen aus dem 1. SR, dem 2. SR, einem Schreiber dem Schreiberassistenten und mindestens 2 Linienrichter zusammen. Der Schreiberassistent und die Linienrichter müssen regelkundig sein.

(9.6) **Verspätetes Schiedsgericht**

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

(9.7) **Fehlendes Schiedsgericht**

(9.7.1) Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale SR mit der geforderten Lizenz das Spiel leiten (OSB nach 13.2.1.).

(9.7.2) Ist das angesetzte oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht am Spielort, können sich die Mannschaften auf andere SR einigen.

(9.7.3) Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen SR-Ansetzung sind vor Spielbeginn im SBB festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegen zu zeichnen.

(9.7.4) Kann das angesetzte Schiedsgericht keine oder nur unzureichenden Lizenzen den Kapitänen vorlegen ist das im SBB wie unter 9.4.3. zu vermerken. Die Kapitäne einigen sich vor dem Spiel ob Sie das Spiel trotzdem beginnen. Sollte keine Einigung erzielt werden wird nach 9.7.1., 9.7.2. und 9.7.5. verfahren.

(9.7.5) Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter SR nicht zu Stande, muss es vom SL neu



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

angesetzt werden. Die Benachrichtigung des SL übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten SBB, in dem der entsprechende Vermerk von beiden Mannschaftsführern gegengezeichnet ist. Die Kosten des neu anzusetzenden Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. (zusätzlich OSB nach 13.2.2.) Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der SL eine Sonderregelung.

(9.8) **Unzureichende Lizenzen**

Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichtes, ohne vor dem Spiel im SBB einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund vor. (OSB 13.2.5.)

10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

(10.1) Die Vereine sind verpflichtet ihre Spieler / innen zu Vorhaben eines DVV-Kaders, eines Landeskaders oder zu Repräsentativspielen des DVV oder des Landesverbandes freizustellen. Spieler die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung folgen.

Kommen sie dieser Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne umgehenden Nachweis wichtiger Gründe nicht nach, so müssen Sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu drei Pflichtspielen danach gesperrt werden.

Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.

(10.2) Vereine, die der Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis 200 € belegt werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.

(10.3) Vereine, deren Spieler in Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige SL oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

11. Landesmeisterschaften

(11.1) Landesmeister von Mecklenburg – Vorpommern bei Frauen und Männer sind die Mannschaften, die am Ende der Punktspielrunde in der Verbandsliga die beste Platzierung der beteiligten VMV-Mitgliedsvereine erreicht haben.

(11.2) **Jugend und Senioren**

(11.2.1) Zur Ermittlung der Landesmeister der Jugend gilt die Jugendspielordnung.

(11.2.2) Zur Ermittlung der Landesmeister im Seniorenbereich gilt die Seniorenspielordnung (Anlage 4 BSO).

(11.2.3) Weitere Modalitäten sowie ggf. Abweichungen davon werden vom LSA in den aktuellen Ausschreibungen festgelegt.

12. Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

(12.1) Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen werden vom Staffel- bzw. Spielleiter geahndet.

Verstöße während der Durchführung der Punktspiele werden vom 1. SR zur Ahndung in den SBB eingetragen.

(12.2) Im Spielbetrieb müssen Staffel- oder Spielleiter Kraft ihres Amtes oder Wettkampfgerichte rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen feststellen oder diese ihnen von den zuständigen Stellen gemeldet werden. Zu den zuständigen Stellen gehört auch der 1. SR.

Der Landesspielwart kann Staffel- oder Spielleitern Weisungen erteilen.

(12.3) Im Spielbetrieb kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:

(12.3.1) die Ausschreibung eines Pflichtspieles innerhalb von zwei Wochen seit Absendung, soweit nichts anderes festgelegt wird



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (12.3.2) die Wertung eines Pflichtspiels durch den Schiedsrichter, Staffel- oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel oder mit Kenntnis des Verstoßes.
- (12.4) Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter geahndet durch Zusendung eines Strafbescheids über das elektronische SAMS-System. Eine Benachrichtigung über das Vorliegen eines ausgestellten OSBs erfolgt per E-Mail. Der Vereinsverantwortliche mit den erforderlichen Berechtigungen kann die Rechnung per PDF über seinen SAMS-Account abrufen. Der OSB enthält eine Bearbeitungsgebühr von 3,00€.
- (12.5) **Zahlungsfristen**
- (12.5.1) Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des OSB dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
Das gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (12.5.2) Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdopplung des Betrages durch den zuständigen Spielwart mit einem neuen OSB angemahnt. Die Frist beträgt wiederum drei Wochen.
- (12.5.3) Kommt ein Verein auch dieser zweiten Zahlungsfrist nicht fristgerecht nach, werden alle Pflichtspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft, nur deren Spiele) mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen, 0:75 Bällen gewertet, die in der Zeit zwischen dem Ablauf der ersten und zweiten Zahlungsfrist stattfanden bzw. stattfinden müssen.
- (12.5.4) Der Strafbescheid zur Zahlung einer Geldstrafe hat neben der Rechtsmittelbelehrung ein Hinweis auf die Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.
- (12.6) Sind dem VMV, seinen Organen oder einem beteiligten Verein durch Verstöße eines anderen Vereins Kosten entstanden, sind diese nachzuweisen und dem Verein, der den Verstoß begangen hat, in Rechnung zu stellen.
- (12.7) Bei Verstößen gegen die Spielerlizenzordnung können Geldstrafen von der VMV-Lizenzstelle verhängt werden.
- (12.8) Bei Verstößen gegen die Ergebnismeldepflicht (5.15.1. LSO) kann der SW Geldstrafen verhängen (13.1.8. LSO).
- (12.9) **Sperren**
- (12.9.1) Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach LSO Spieler- und Mannschaftssperren bis zu 6 Spiele verhängen.
Die Sperre(n) gelten für Punkt- und / oder Pokalspiele. Entscheidend ist der Charakter des Spiels in dem der Grund für die Sperre(n) angefallen ist. Für Sperren bis zu zwei Spiele gilt automatisch der Charakter des Spiels (Punkt- oder Pokalspiel) auch für die Sperre. Für darüber hinaus gehende Sperren legt der Landesspielwart (bis zu 6 Spiele Sperre) bzw. das für Rechtsangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (ab 7 Spiele Sperre) den Rahmen der Sperre fest.
- (12.9.2) Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielern des DVV (bzw. des VMV) dem Bundesspielwart (Landesspielwart), dem DVV-Sportwart (VMV-Leistungssportwart) und der DVV (VMV)-Geschäftsstelle zuzuleiten ist. Das Rundschreiben ist allen Mannschaftenverantwortlichen und Abteilungsleitern zuzusenden.
- (12.9.3) Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß der Rechtsordnung (RO) verhängt werden, wobei der zuständige Spielwart Antragsberechtigt ist.



(12.10) **Rechtsmittelbelehrung**

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten ist, welche Rechtsinstanz (Name und Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

(12.11) **Proteste / Einsprüche**

- (12.11.1) Proteste / Einsprüche können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis der dem Protest / Einspruch zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffell- bzw. Spielleiter schriftlich eingelegt werden. Bei Spielen der VL ist dem LSW eine zusätzliche Ausfertigung zuzuleiten.
- (12.11.2) Innerhalb der gleichen Frist ist die Protestgebühr von 25 € einzuzahlen. Wird dem Protest / Einspruch stattgegeben erfolgt eine Rückzahlung der Gebühr.
- (12.11.3) Proteste / Einsprüche sind gemäß ihrer zu beachtenden Rangfolge von unten nach oben binnen drei Wochen / Entscheidungsebene nach ihrer Registrierung und Zahlungseingang zu entscheiden.
- (12.11.4) Sofern der Protest / Einspruchsgrund im SBB unter Beachtung der IVR vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den SBB vom SR verhindert wurde.
- (12.11.5) Protest / Einspruchsgebühren
- 25 € für Proteste
 - 50 € für Verfahren vor der Spruchkammer
 - 75 € für Verfahren vor dem Verbandsgericht
- Diese müssen gemäß der VMV-Rechtsordnung (RO) auf dem zuständigen Konto des VMV eingegangen sein.
Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest / Einspruch beizulegen.
- (12.11.6) Übersteigen die Aufwendungen des VMV zur Bearbeitung die Protest- / Einspruchsgebühren im erheblichen Maß, können sie dem / den unterlegenen Beteiligten auferlegt werden.
- (12.11.7) Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Pflichtspielen des laufenden Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 12.3. oder einer Entscheidung nach 12.2. und 12.5. sein. Vorfälle, die den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft betreffen, können nach dem 01. Juli nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 12.3. oder einer Entscheidung nach 12.2. und 12.5.

(12.12) **Rechtsmittelinstanzen**

Gegen Entscheidungen nach LSO und Pokalspielordnung können folgende Rechtsmittel eingelegt werden:

- (12.12.1) Gegen einen von einem Staffelleiter erlassenen Ordnungsstrafbescheid (OSB) kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss begründet werden und bis zum Fristablauf beim Staffelleiter eingegangen sein. Wird der OSB vom Staffelleiter aufrechterhalten, gibt dieser die Sache an den Landesspielwart ab.
- (12.12.2) Der Landesspielwart oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Spielwarte entscheidet über den Widerspruch und erlässt einen Widerspruchsbescheid.
- (12.12.3) Gibt der Landesspielwart dem Widerspruch nicht statt, kann der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
- (12.12.4) Das Verfahren vor der Spruchkammer regelt die Rechtsordnung (RO) des VMV.
- (12.13) Punkt 12.5. findet auch Anwendung, wenn ein Verein zur Erstattung / Zahlung
- von Kosten des DVV oder eines seiner Organe
 - von Kosten eines anderen Vereins
 - einer Schiedsrichterpauschale oder Schiedsrichterkosten
- verpflichtet ist. An Stelle der Betragsverdopplung (12.5.2.) erfolgt die Erhebung einer Gebühr von 50 € und die Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen.
Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine ordentliche Rechnung und eine Mahnung mit mindestens 14-tägiger Zahlungsfrist voraus. Für diese Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 15€ zu erheben.



13. Strafen und Sperren für den Pflichtspielbetrieb

(13.1) Geldstrafen

(13.1.1)	Nichtantritt zum Spiel (je Spiel) (5.3. LSO) Bei VJMV-Spielen je Turnier	50,00 €
(13.1.1.1)	Nichtantritt zum Spiel (letzten beiden Punktspiele) (5.3. LSO)	100,00 €
(13.1.2)	Keine Spielberechtigung nach 5.3.2. LSO	50,00 €
(13.1.3)	Nicht ordnungsgemäße Halle 5.3.3. (1 - 3)	25,00 €
(13.1.3.1)	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage 30 Minuten vor Spielbeginn	20,00 €
(13.1.4)		
(13.1.4.1)	Verzichtserklärung einer Mannschaft nach dem 31. Mai	125,00 €
(13.1.4.2)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31. Mai	250,00 €
(13.1.5)	Fehlen beim Staffeltag	50,00 €
(13.1.6)	Verspätetes Antreten zum Punktspiel	25,00 €
(13.1.7)	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Nichtkennzeichnung Mannschaftskapitän	10,00 €
(13.1.8)	Verspätete Ergebnismeldung	15,00 €
(13.1.8.1)	Verspätete Ergebnismeldung im Wiederholungsfall	30,00 €
(13.1.9)	gestrichen	
(13.1.9.1)	gestrichen	
(13.1.9.2)	Verlust der SBB	25,00 €
(13.1.10)	Nicht regelgerechter / vorgeschriebener Spielball	25,00 €
(13.1.11)	Nichteinhaltung von Ordnungsfristen 6.1. LSO	25,00 €
(13.1.12)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 6.2. LSO	50,00 €
(13.1.13)	Antreten ohne Spielerlizenz (je Lizenz bis 5 Lizenzen) Bearbeitungsfrist: bis freitags 15:30 Uhr. Alle Lizenzen die bis zu diesem Zeitpunkt online gestellt wurden, gelten als fristgewahrt. Es ist von einer Verhängung einer Geldstrafe anzusehen.	10,00 €
(13.1.14)	Fehlende Spielermeldung zum 01.September 6.4.1. LSO	15,00 €
(13.1.15)	Ungültiger Spielerlizenz auf Betrugsbasis 7.2.1. LSO	100,00 €
(13.1.16)	Einsatz von Spielern trotz Sperre	1000,00 €
(13.1.17)	Fehlende Aufstellungskarten (VL, LL) 5.16.2. LSO	10,00 €
(13.1.18)	Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung	200,00 € - 1000,00 €
(13.1.19)	Fehlende oder falsche Kontrolle der SR-Pässe vor dem Spiel durch die Mannschaftskapitäne (im Wiederholungsfall)	10,00 € 25,00 €

(13.2) Geldstrafen Schiedsgericht



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(13.2.1)	Schiedsgericht nicht angetreten	
	Verbandsliga (9.7.LSO)	70,00 €
	Landesliga	50,00 €
	Landesklasse	30,00 €
(13.2.2)	Gebühr für eingesetztes Schiedsgericht	80,00 €
(13.2.3)	1. oder 2. Schiedsrichter fehlt bzw. ohne gültige Lizenz	
	Verbandsliga	30,00 €
	Landesliga	20,00 €
	Landesklasse	10,00 €
(13.2.4)	Schreiber, Assistent oder Linienrichter fehlt	10,00 €
	Verbandsliga	5,00 €
	Landesliga / Landesklasse	15,00 €
(13.2.5)		
(13.2.5.1)	1. Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	
	Verbandsliga (zwei Lizenzstufen zu tief D)	25,00 €
	Verbandsliga (eine Lizenzstufe zu tief C)	15,00 €
	Landesliga	10,00 €
(13.2.5.2)	2. Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	
	Verbandsliga	10,00 €
	Landesliga	10,00 €
(13.2.6)	Verspätetes Schiedsgericht 9.6. LSO	25,00 €
(13.2.7)	Versäumnisse nach 7.3. LSO	15,00 €
(13.2.8)	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (5.16.1. LSO)	10,00 €
(13.2.8.1)	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (Wiederholungsfall)	20,00 €

(13.3) Sperren (in Verbindung von 12.9. LSO)

(13.3.1)	Nach 2-maliger Bestrafung bzw. einer Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres	für das folgende Punkt- oder Pokalspiel
(13.3.2)	Nach einer 2-maligen Hinausstellung innerhalb des Spieljahres (auch soweit die 1. Herausstellung nach 13.3.1. bereits 13.3.3. geahndet wurde)	für die nächsten 2 – 4 Punkt- oder Pokalspiele
(13.3.3)	Nach einer Disqualifikation (ohne Tätlichkeit)	für die nächsten 3 – 6 Punkt- oder Pokalspiele
(13.3.4)	Nach einer Disqualifikation wegen Tätlichkeit	mindestens 6 Punkt- und Pokalspiele
(13.3.5)	Unkorrektheiten eines Trainers oder Vereinsvertreters welche eine Herausstellung / Disqualifikation nach sich ziehen	für das folgende Punkt- und Pokalspiel
	Bei einer Disqualifikation wegen Tätlichkeit wie 13.3.4.	mindestens 6 Punkt- und Pokalspiele
(13.3.6)	Betrug beim Einsatz von Schiedsrichtern	Mindestens 2 Spiel- tage (Punkt- und Pokalspiele)

(13.3.7) Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielschluss, die während eines Spieles eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß 13.3.1 bis 13.3.5. zu ahnden.

(13.3.8) Alle ausgesprochenen Sperren gelten über das Spieljahr hinaus

(13.3.9) Wirkung von Sperren,

Sperren gelten für den Wettbewerb, bei dem sie ausgesprochen wurden (Ausnahmen: 13.3.4. und 13.3.5. und Sperren gem. BSO)



- (13.3.10) Eine Sperre nach 13.3.1. gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
- (13.3.11) In Fällen nach 13.3.2. bis 13.3.6. gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb von 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach LSO über eine längere Sperre ergangen wäre.
- (13.3.12) Wird ein Strafmaß mit einer Spielsperre von mehr als 2 Pflichtspielen verhängt, so erlischt die Spielberechtigung sofort und die Spielerlizenz ist sofort an den SL zu senden. Bei Lizenzvergehen ist dieser vom SL an die Lizenzstelle weiterzuleiten. Die Spielsperre beginnt mit dem Datum der Lizenzabgabe an den SL oder der Abgabe einer entsprechenden Verlusterklärung.

14. gestrichen

15. Schlussbestimmungen

Das VMV-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Diese werden wirksam, wenn Sie im „Nordvolley“ und auf der Homepage „VMV24.de“ veröffentlicht wurden.

Der nächstfolgende Verbandstag des VMV muss die Änderungen bestätigen. Diese Landesspielordnung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des VMV am 19.04.2023 neu gefasst und zum 01.07.2023 in Kraft gesetzt. Sie wurde durch Beschluss des Verbandstages vom 24.04.2024 geändert.

Wichtigste Abkürzungen:

LSO	Landesspielordnung
BSO	Bundesspielordnung
LSA	Landesspielausschuss
IVR	Internationale Volleyballregel
LSW	Landesspielwart
SW	Spielwart
SL	Staffelleiter
JA	Jugendausschuss
LSRA	Landesschiedsrichterausschuss
LSRW	Landesschiedsrichterwart
VL	Verbandsliga
LL	Landesliga
LK	Landesklasse
SBB	Spielberichtsbogen
SR	Schiedsrichter
OSB	Ordnungsstrafbescheid